Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Klienten!

Wir möchten uns mit diesem Sondernewsletter direkt an Sie als Land- und Forstwirt wenden und Sie über die aktuellen Fördermöglichkeiten in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

Bereits vor längerer Zeit wurde von der Bundesregierung angekündigt, dass der <u>Härtefallfonds</u> um drei Monate verlängert wird. Am Montag wurde diese Ankündigung in der Förderrichtlinie umgesetzt und die Betrachtungszeiträume für den Härtefallfonds bis zum 15.06.2021 verlängert. Die Antragsfrist für sämtliche Zeiträume wurde bis zum 31.07.2021 verlängert.

Ebenfalls seit Montag können Anträge für den <u>Ausfallsbonus</u> über das e-AMA Portal eingebracht werden. Nachfolgend übermitteln wir Ihnen die Eckdaten zu der neuen Förderung:

- Gefördert werden Betriebe mit touristischer Vermietung (Urlaub am Bauernhof) sowie Wein- bzw. Mostbuschenschank und Almausschank.
- Anträge sind möglich für die Monate November 2020 bis Juni 2021. Pro Monat ist ein eigener Antrag erforderlich.
- Der Antrag für die Monate November 2020 bis Februar 2021 ist bis spätestens 31.05.2021 einzureichen.
- Voraussetzung für den Antrag ist, dass es im jeweiligen Monat zu einem Umsatzrückgang von 40 % in den Betriebszweigen Vermietung bzw. Buschenschank gekommen ist. Vergleichszeitraum ist das entsprechende Kalendermonat März 2019 bis Februar 2020.
- Gefördert wird der Umsatzausfall wie folgt:
 - o 30 % des Umsatzausfalles für die Monate März 2021 und April 2021
 - o 15 % des Umsatzausfalles in den restlichen Monaten
 - Die Förderung beträgt mindestens € 100 pro Monat, gedeckelt ist die Förderung mit € 15.000 je Betrachtungszeitraum
- Sollte für die Monate November 2020 bzw. Dezember 2020 bereits ein Umsatzersatz beantragt worden sein, ist ein Ausfallsbonus für diese beiden Monate nicht möglich.

Seit Mitte Februar 2021 kann auch der <u>Verlustersatz für indirekt Betroffene in der Landwirtschaft</u> beantragt werden. Anträge sind für die Betriebszweige Weinbau, Schweinemast und Produktion von Speise- und Saatkartoffeln möglich. Da sich die Berechnungsgrundlagen je Betriebszweig stark unterscheiden, verweisen wir für detaillierte Informationen direkt auf die AMA Homepage: https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#15396. Für den Weinbau wurde eine Kalkulationshilfe mit einer Berechnung des ungefähren Verlustersatzes von der LK erstellt. Gerne übermitteln Ihnen die Excel-Datei im Anhang. Anträge für den Verlustersatz sind bis 15.06.2021 möglich.

Wichtig für den Betriebszweig Weinbau: Sofern das Förderansuchen bis 30.04.2021 übermittelt wird, kann eine Vorschusszahlung in der Höhe von 50 % der voraussichtlichen Förderung beantragt werden. Die Vorauszahlung ist betraglich mit € 20.000 gedeckelt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine Akontozahlung handelt, die bei der Endabrechnung in Abzug gebracht wird. Es kann daher unter Umständen auch zu einer Rückforderung der Vorschusszahlung kommen.

Unabhängig zu den vorgenannten Förderprogrammen, welche über die AMA abgewickelt werden, sind für Landwirte auch Förderungen aus dem Fixkostenzuschuss I, dem Fixkostenzuschuss 800.000 und dem COFAG-Verlustersatz möglich. Wir verweisen in diesem

Zusammenhang auf unsere letzten Newsletter. Bitte beachten Sie auch die gegenseitigen Anrechnungen und Ausschlussgründe bei zeitlich überschneidenden Förderanträgen. Gerne unterstützen wir Sie natürlich bei der Beantragung der Förderungen und ersuchen gegebenenfalls um Rückmeldung.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

ACCURATA STEUERBERATUNGS GMBH & CO KG